



Reaktion auf Bombendrohungen	5.3.10 Version 01
-------------------------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Zweck und Ziel

Angemessener Umgang mit Bombendrohungen

Sicherung von Leben und Gesundheit der Patienten und Mitarbeiter

Vermeidung von unnötigen Betriebsstörungen

2 Anwendungsbereich

Drohungen mit Gewalt, z.B. Bombenattentat

3 Beschreibung

Krankenhäuser sind von Bombendrohungen oder Androhung sonstiger Gewaltakte nicht ausgenommen. Daher sind solche Drohungen grundsätzlich ernst zu nehmen. Die Verhaltensregeln bei einer Bombendrohung sollen die Voraussetzung für eine schnelle Hilfe schaffen und die Gefährdung der Patienten, Besucher, Studenten und Mitarbeiter verringern.

3.1 Meldung der Drohung (Alarmplan gemäß Anlage 1)

Wer eine Bombendrohung entgegennimmt, meldet dies unverzüglich

- dem oder der Vorgesetzten
- der Polizei unter der Telefon-Notrufnummer 110
- der Pforte

Die Pforte gibt die Meldung unverzüglich entsprechend Alarmierungsplan (Anlage 1) weiter:

- die Technische Abteilung (Tel.:x)
- die Leitung des betroffenen Bereiches (Tel.:x)
- den Vorstand (Tel.:x)
- den Strahlenschutzbevollmächtigten (Tel.:x)

3.2 Aufgaben der Leitung des betroffenen Bereiches

Bis zum Eintreffen der Polizei hat der Vorgesetzte/ Bereichsleitung alles zu veranlassen, um Menschenleben zu schützen. Die bedrohten Bereiche sind sofort zu räumen. , d.

Nach Eintreffen der Polizei geht diese Verantwortung auf die Polizei über, deren Anweisungen Folge zu leisten ist. Sind Patienten von Räumungsmaßnahmen betroffen, müssen die Maßnahmen zwischen Klinikleitung und Polizei unter Abwägung der Gefährdungen abgestimmt werden.

Die Ernsthaftigkeit einer Drohung wird allein von der Polizei beurteilt und nicht durch Mitarbeiter des Krankenhauses.

Bei Eintreffen der Polizei / Feuerwehr hat der Vorgesetzte / Bereichsleitung dem Einsatzleiter Auskunft zu geben über vermisste oder gefährdete Personen, Gebäudesituation und ggf. vorhandene gefährliche Stoffe.

3.2.2 Aufgaben der Technischen Abteilung

In Absprache mit der Einsatzleitung der Polizei und unter Beachtung der Patientenversorgung veranlasst der Leiter der Technischen Abteilung bzw. Vertretung oder der Technische Notdienst (Tel.: x) die

- Absperrung der Gasversorgung
- Abschaltung von elektrischen Anlagen
- Zufahrtssperre zum Krankenhaus-Gelände für alle Fahrzeuge
- Bereitstellung von in der Pforte bereitgehaltenen Gebäudeplänen für die Polizei und Feuerwehr

Die Leitung der Technischen Abteilung / Vertretung bzw. der Technische Notdienst steht der Polizei / Feuerwehr bei allen weiteren Maßnahmen zur Verfügung.

3.2.3 Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragte

Der Strahlenschutzbeauftragte steht der Polizei / Feuerwehr an der Einsatzstelle beratend zur Verfügung, falls die Bedrohungssituation entsprechende Kenntnisse verlangt.

3.2.4 Aufgaben der Klinikeinsatzleitung

Die Klinikleitung hält Kontakt zur Einsatzleitung der Polizei. Sie lässt sich deren Einschätzung zur Ernsthaftigkeit der Bombendrohung erläutern.

Die Klinikleitung veranlasst alle Unterstützungsmaßnahmen für Polizei und Feuerwehr z.B. bei notwendigen Evakuierungen und Verlegungen von Patienten.

4 Dokumentation

Protokoll der Bombendrohung

Protokoll der Unterstützungsmaßnahmen

5 Zuständigkeit

Bombendrohung entgegennehmender Mitarbeiter: Protokoll zur Bombendrohung

Technische Abteilung : siehe oben

Klinikleitung: Kontakt mit Polizei, Veranlassung von Unterstützungsmaßnahmen

6 Hinweise und Anmerkungen

7 Mitgeltende Unterlagen

8 Begriffe

Anlagen

Anlage 1: Alarmplan

Anlage 2: Verhalten bei Bombendrohung

Hamburg, den 18.3.2007

Autor